

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300046/19 - Hoch

Linz, am 25. April 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Schüler-
beihilfengesetz 1983 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 12.691/1-III/2/88 vom 9. März 1988

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	25. GE/9.88
Datum:	02. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988 M. Blaß

Dr. Bomh

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 9. März 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß den zu Art. I Z. 12 bis 19 des gegenständlichen Gesetzentwurfs angeführten Erläuterungen ist neben der Erhöhung der Grundbeträge auch die der für die Bemessung der Schul- und Heimbeihilfen maßgeblichen Einkommensgrenzen und Absetzbeträge notwendig, um den Bezieherkreis der Beihilfenempfänger sowie die Höhe der Beihilfen den sozialen Bedürfnissen entsprechend beizubehalten.

Im Widerspruch hiezu steht - wobei ein redaktionelles Versehen nicht ausgeschlossen werden kann - die Bestimmung des § 12 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 12 des Entwurfs, wonach sich die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe um insgesamt S 10.000,-- erhöhen, soferne es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind handelt: dies deshalb, weil de lege lata eine Erhöhung des Grundbetrages um S 11.300,-- vorgesehen ist. Es käme also in diesem Fall zu einer Reduktion.

- 2 -

In Art. I Z. 15 (§ 12 Abs. 6 erster Satz) ist die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) zweimal jeweils für weitere S 32.000,-- offenbar irrtümlich mit 25 v.H. der Bemessungsgrundlage angesetzt worden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
